

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 71/75

Beschluß des BAG vom 25. Oktober 1977

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 71/75

7 Ta BV 5/75 Berlin

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 25. Oktober 1977 durch den Richter Wendel als Vorsitzenden, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hümme beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. August 1975 - 7 Ta BV 5/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller gehört dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Betriebsrat bei der Antragsgegnerin an und ist Mitglied der Ausschüsse für Arbeitsschutz, Sicherheit und Lohngestaltung.

Aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses vom 1. Oktober 1974 nahm der Kläger in der Zeit vom 20. bis 26. Oktober 1974 an dem von der Industriegewerkschaft Metall in einem gewerkschaftseigenen Jugendheim in Bremen veranstalteten Seminar über "Lohngestaltung im Betrieb" teil. Die Teilnehmer dieses Lehrganges und die Referenten stammten ausschließlich aus Berlin. Die Antragsgegnerin stellte den Antragsteller für diese gewerkschaftliche Schulungsveranstaltung frei und übernahm die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Zahlung der Fahrtkosten lehnte sie jedoch mit der Begründung ab, daß die aus Berlin stammenden Referenten ihre Referate ebensogut in Berlin hätten halten können.

Der Lehrplan dieses Seminars hatte folgenden Inhalt:

<u>"Sonntag:</u>	Anreise
<u>Montag:</u>	V: Einführung und Überblick über das Seminar (einschl. technischer Hinweise und Vorstellung der Teilnehmer)
	O Die wirtschaftliche, technische und tarifliche Situation in der Bundesrepublik einschl. Berlin
	O Einteilung in Arbeitsgruppen
	N:O Arbeitsgruppen mit selbständiger Erarbeitung von Wissen in folgenden Themen:
	1. Die Bedeutung des Tarifvertrages f.d.Entlohnung
	2. Tarifvertrag und Arbeitsstudien
	3. Die Aufgaben des Betriebsrates in Fragen der Entlohnung
	4. Der Entlohnungsgrundsatz Akkord
<u>Dienstag:</u>	V: Auswertung der Arbeitsgruppenergebnisse, dabei Behandlung der gestellten Themen
	N: Tarifvertragsrecht (TVG)
	Betriebsverfassungsrecht (§ 87, Ziffern 6, 10 und 11 § 90, 91)

- 3 -

- Mittwoch: V: Entlohnungsgrundsätze und Entlohnungsmethoden (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn)
N: Datenerfassung und -verarbeitung zur Festsetzung von Vorgaben im Leistungslohn (Akkord, Prämie)
- Donnerstag: V u. Fortsetzung (Datenerfassung und -verarbeitung)
N: beitung)
- Freitag: V: Methoden der Arbeitsbewertung
N: Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entlohnung (Lösung von Streitfällen n. Tarifvertr. u. BetrVG.)
- Sonnabend: V: Die Betriebsvereinbarung zur Regelung von Entlohnungsfragen (spez. Grundsätze für eine Regelung der Akkordentlohnung)
N: Abreise "

Mit vorliegendem Beschlußverfahren fordert der Antragsteller von der Antragsgegnerin die Erstattung der ihm durch die Teilnahme an dem Seminar in Bremen entstandenen Fahrtkosten von 150,-- DM (147,-- DM Flugkosten, 3,-- DM Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel). Zur Begründung seines Antrages trägt er vor, die Erstattung der Fahrtkosten entfielen nicht etwa, weil die Referenten des Lehrganges in Berlin ansässig seien. Eine zentrale Schulung in Berlin sei aus räumlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen. Außerdem besage der Wohnort von Referenten nichts über die zweckmäßige örtliche Gestaltung eines Schulungslehrganges, der ja ausschließlich auch lernpsychologischen und pädagogischen Anforderungen genügen solle. Eine möglichst effektive Wissensvermittlung sei nur in Bremen gewährleistet gewesen. Der erforderte Ersatz der Flugkosten halte sich im Rahmen der von der Rechtsprechung geforderten Verhältnismäßigkeit.

Der Antragsteller hat beantragt,

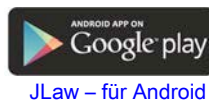
die Antragsgegnerin zu verpflichten, an ihn 150,-- DM zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Sie hat vorgetragen, zur Erstattung der geforderten Flugkosten sei sie nicht verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts müßten vom Arbeitgeber durch eine betriebsferne Schulung entstehende Kosten nur dann in Kauf genommen werden, wenn und soweit eine spezialisierte und qualifizierte Schulung den Einsatz entsprechender Lehrkräfte und die Verwendung pädagogischer Hilfsmittel an wenigen zentral gelegenen Orten erfordere, um eine derartige Schulung überhaupt effektiv durchführen zu können. Da die Referenten ausschließlich in Berlin ansässig und mit den Lehrgangsteilnehmern nach Bremen geflogen seien, sei nicht einzusehen, weshalb diese Schulungsveranstaltung nicht in Berlin habe durchgeführt werden können.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts gerichtete Beschwerde des Antragstellers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Antragsteller habe an einer Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG teilgenommen, so daß die Antragsgegnerin grundsätzlich zur Erstattung der durch die Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes entstandenen Kosten nach § 40 Abs. 1 BetrVG verpflichtet sei. Der Betriebsrat müsse aber bei der Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes zu einer Schulungsveranstaltung darauf achten, daß hinsichtlich der Dauer und des Ortes der Veranstaltung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werde. Erhöhte Fahrtkosten für eine Schulungsveranstaltung müßten in Kauf genommen und vom Arbeitgeber nach § 40 BetrVG bezahlt werden, wenn und soweit eine spezialisierte und qualifizierte Schulung den Einsatz entsprechender Lehrkräfte und die Verwendung pädagogischer Hilfsmittel an wenigen zentral gelegenen Orten erfordere, um eine derartige Schulung überhaupt effektiv durchführen zu können. Diese Voraussetzungen seien aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. In Bremen sei das Seminar in einem gewerkschaftseigenen Jugendheim durchgeführt worden. Daß zur Durchführung des Lehrganges besondere

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

pädagogische oder andere Hilfsmittel erforderlich gewesen seien, sei vom Antragsteller nicht dargetan worden. Es sei lediglich darauf hingewiesen worden, daß für diese Kurse extra aus Berlin ein Bildwerfer nach Bremen verbracht worden sei. Der Lehrplan des streitigen Seminars lasse erkennen, daß die Lehrgangsteilnehmer allenfalls Gesetzestexte und bestimmte Tarifverträge benötigt haben dürften, damit sie den Darlegungen der einzelnen Referenten besser hätten folgen können. Diese beiden Gründe hätten es aber nicht erforderlich gemacht, das Seminar zentral in Bremen durchzuführen. Die Abhaltung dieser Veranstaltung wäre auch in Berlin möglich gewesen. Gewerkschaftseigene Häuser mit Übernachtungsmöglichkeiten gebe es auch in Berlin. Außerdem wäre es möglich gewesen, in Hotels, in denen geeignete Konferenzsäle zur Verfügung stehen, den streitigen Lehrgang durchzuführen. Hinzu komme, daß die Dozenten des 6-Tage-Seminars in Bremen alle in Berlin wohnten und zu dem Lehrgang nach Bremen anreisen mußten. Außerdem hätten an dem streitigen Lehrgang in Bremen ausschließlich Berliner Betriebsratsmitglieder teilgenommen. Es wäre deshalb zur Ersparung erhöhter Fahrtkosten angebracht gewesen, den streitigen Lehrgang für den genannten Teilnehmerkreis mit den Berliner Dozenten in West-Berlin durchzuführen. Zwar bleibe es der IG Metall überlassen, ob sie derartige Schulungsveranstaltungen trotzdem außerhalb Berlins durchführe. Wenn dies aber geschehe, könne der Arbeitgeber nicht verpflichtet werden, die dadurch entstehenden Fahrtkosten nach § 40 BetrVG zu tragen, da nach dem zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch hinsichtlich des Ortes einer Schulungsveranstaltung die Fahrtkosten möglichst vermieden bzw. niedrig gehalten werden müßten.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat den Antrag weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

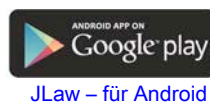
II.1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthaft (§ 92 Abs. 1 ArbGG) und auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sonst zulässig. Die Antragsberechtigung des Antragstellers begegnet keinen Bedenken, auch wenn er Erstattung von Auslagen verlangt, die er (nur) im Hinblick auf seine Betriebsratstätigkeit gemacht hat (BAG AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972; zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt und seither ständige Rechtsprechung des Senats). Die beim Arbeitsgericht unterbliebene Beteiligung des Betriebsrats wurde vom Landesarbeitsgericht zu recht nachgeholt; in einem Beschlußverfahren, in dem ein Betriebsratsmitglied die Erstattung von ihm aus der Beteiligung an einer Schulung erwachsenen Kosten geltend macht, ist der Betriebsrat notwendig Beteiligter (Beschluß des Senats vom 13. Juli 1977 - 1 ABR 19/75 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 83 ArbGG 1953). Er kann (selbst) auch dann als Rechtsbeschwerdeführer auftreten, wenn er - wie hier - im ersten Rechtszug nicht beteiligt worden und in der Beschwerdeinstanz nicht als Beschwerdeführer aufgetreten ist (vgl. Beschluß vom 13. Juli 1977 unter II. 1. der Gründe; a.A. Grunsky, ArbGG, § 83 Anm. 12).

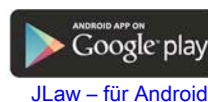
2. In der Sache bleibt das Rechtsmittel aus den zutreffenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts erfolglos.

a) Zwischen allen Beteiligten ist unstreitig, daß das hier in Rede stehende sechstägige Seminar "Lohngestaltung im Betrieb", das in einem gewerkschaftseigenen Jugendheim in Bremen durchgeführt wurde, ausschließlich von Teilnehmern aus Berlin besucht und von in Berlin ansässigen Referenten gestaltet worden ist, die zu diesem Zweck von Berlin nach Bremen geflogen sind. Wenn deshalb das Landesarbeitsgericht bei dieser Sachlage die Forderung der Fahrkosten (Flugkosten) vom Arbeitgeber als den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzend jedenfalls dann ansieht, wenn vom Antragsteller keine anderen Gründe für die Notwendigkeit der Durchführung der Schulung außerhalb Berlins dargetan werden, wie sie im vorliegenden Verfahren vorgebracht worden sind, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Antragsteller will die Durchführung der Veranstaltung in Bremen damit rechtfertigen, daß eine möglichst effektive Wissensvermittlung im Vordergrund stehe,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

die nur möglich sei, wenn die Lehrgangsteilnehmer in der Schulungsstätte auch übernachten könnten. Über ein solches Haus verfüge die IG Metall in Berlin nicht. Berechtigt verweist das Landesarbeitsgericht demgegenüber auf die Möglichkeit, geeignete Räume (mit oder ohne Übernachtungsmöglichkeit) in Berlin anzumieten.

b) Zur Stützung ihrer Auffassung beruft sich die Rechtsbeschwerde demgegenüber erfolglos auf die Beschlüsse des Senats AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972, AP Nr. 7 und 9 zu § 40 BetrVG 1972. Richtig ist, daß der Senat im Beschluß AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972 - AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972 nimmt hierauf lediglich Bezug - den Rechtssatz aufgestellt hat, erhöhte Fahrtkosten sowie das Anfallen von Übernachtungskosten seien bei einer in erheblicher Entfernung vom Betrieb durchzuführenden Schulungsveranstaltung unter Umständen dann in Kauf zu nehmen, wenn und soweit eine spezialisierte und qualifizierte Schulung den Einsatz entsprechender Lehrkräfte und die Verwendung pädagogischer Hilfsmittel an wenigen, zentral gelegenen Orten erfordere, um eine derartige Schulung überhaupt effektiv durchführen zu können. Gerade zu dieser im Relativsatz stehenden Bedingung hat aber der Antragsteller - wie vom Landesarbeitsgericht richtig angenommen - nichts (geeignetes) vorgetragen. Was aber den Beschluß AP Nr. 9 zu § 40 BetrVG 1972 angeht, so führt der Senat dort zur Begründung des Satzes, Schulungen in zentralen Schulungsstätten seien erfahrungsgemäß effektiver, aus, stark dezentralisierte Schulungen würden - ebenfalls erfahrungsgemäß - in aller Regel schon daran scheitern, daß Lehrpersonen, die den Schulungsstoff in geeigneter und auch pädagogischen Anforderungen genügender Weise vermitteln könnten, in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stünden. Die dort als Regel aufgestellte Allgemeinbetrachtung ist damit hinsichtlich einer Ausnahme im vorliegenden Falle deutlich aktualisiert worden. Hier hätten die Referenten für die Seminarteilnehmer (aus Berlin) nicht nur in Berlin zur Verfügung gestanden; mehr noch, sie sind zusammen mit diesen von Berlin nach Bremen ausgeflogen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

c) Bei einer solchen Fallgestaltung ist es deshalb nicht Sache der den Anspruch bestreitenden Antragsgegnerin - wie die Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf vorerwähnten Beschluß meint - auf gleichartige ortsnähere Schulungen hinzuweisen, vielmehr obliegt es dem Antragsteller, die Notwendigkeit (oder doch Zweckmäßigkeit) des Ausfliegens von Teilnehmern und Referenten zur Begründung des Anspruchs darzutun.

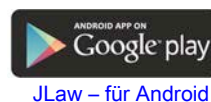
d) Bei richtiger Betrachtung ist übrigens vorliegend der Fall einer zentral durchgeführten Schulung überhaupt nicht gegeben. Die Schulung wurde hier nicht zentral, d.h. durch und nach Zusammenführung der Teilnehmer durchgeführt, vielmehr wurde die sich für und in Berlin anbietende Veranstaltung - samt Teilnehmern und Referenten - nach Bremen "verlegt" (so auch Beschwerdeerwiderung der Antragsgegnerin).

e) Die Rechtsbeschwerde kann auch nicht damit gehört werden, der Anspruch des Antragstellers sei deshalb nicht außer Verhältnis liegend zu beurteilen, weil der Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung, den Antragsteller nach Bremen zu entsenden, das ihm einzuräumende Ermessen nicht überschritten habe. Es kann dahinstehen, ob dem Betriebsrat nicht nur bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung (für seine Betriebsratsarbeit) ein Ermessensspielraum zukommt, hier hat jedenfalls ausweislich der zu den Gerichtsakten gegebenen - und vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen - Mitteilung vom 7. Oktober 1974 die Betriebsleitung (Personalsachbearbeitung) den Betriebsratsvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn der Schulungsveranstaltung darauf hingewiesen, daß sie die Fahrtkosten nicht übernehmen wolle, weil die Berliner Referenten "ihre Referate ebensogut in Berlin halten können". Mindestens angesichts dieses Hinweises hätte der Betriebsrat erkennen können und müssen, daß er - unter Beachtung des Grundsatzes des vertrauensvollen Zusammenwirkens (§ 2 Abs. 1 BetrVG) - den Arbeitgeber mit den Flugkosten nicht belasten darf; er hätte wenigstens

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

zunächst einmal die Einwendung der Antragsgegnerin an den Veranstalter herantragen oder aber sich um eine örtliche Schulungsmöglichkeit bemühen müssen. Daß er dies getan hat, hat der Antragsteller nicht vorgetragen.

f) Der Rechtsbeschwerde kann auch nicht darin gefolgt werden, daß jedenfalls die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe von 3,-- DM von der Antragsgegnerin zu erstatten seien, weil diese in mindestens dieser Höhe auch bei einer in Berlin veranstalteten Schulung entstanden wären. Dieser Vortrag hätte (als Hilfsbegründung) zur schlüssigen Antragsbegründung gehört und kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr nachgeholt werden. Ein Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 139 ZPO ist insoweit nicht ersichtlich. Die Nichtausübung des Fragerechts gibt einen Revisionsgrund (Rechtsbeschwerdegrund) nur dann ab, wenn das Berufungsgericht (Beschwerdegericht) nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen können, daß die Verfahrensbeteiligten noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen (BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO). Dafür ergibt sich hier kein Anhaltspunkt.

gez.: Wendel

Siara

Bichler

Dr. Frey

Hümme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)